

**Oktober 2013**

**DOMUSplus-Ausgabe – WTS  
Wohnungswirtschaftliche  
Treuhand in Sachsen GmbH**

Mit freundlicher Unterstützung  
durch © DOMUS AG  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Steuerberatungsgesellschaft.

## *Liebe Kunden,*

mindestens jeder dritte Neuwagen in Deutschland ist ein Dienstwagen – mehr als eine Million Fahrzeuge jedes Jahr. Eine enorm hohe Zahl, die widerspiegelt, dass das „Dienstwagenprivileg“ längst nicht mehr nur hohen Verantwortungsträgern vorbehalten ist.

In der letzten Zeit haben die steuerlich in der Regel recht attraktiven Autos vermehrt den BFH beschäftigt. Betroffen sind Sie von den Urteilsprüchen aber nur, wenn der Geschäftswagen tatsächlich ausschließlich dienstlich benutzt wird. Konnten Sie hier bislang mittels des sogenannten Anscheinsbeweises widerlegen, dass das Fahrzeug auch privat bewegt wird, ist nunmehr allein entscheidend, ob der Arbeitgeber die private Nutzung vertraglich erlaubt hat oder nicht. Sind private Fahrten nicht verboten, entsteht jetzt automatisch ein zu versteuernder geldwerter Vorteil.

Obwohl die Reaktion der Finanzverwaltung zum Urteil noch aussteht, ist es im Zweifel ratsam, die entsprechende Regelung im Arbeitsvertrag zu prüfen und die private Nutzung auszuschließen. Vorher empfehlen wir jedoch, unsere Zusammenfassung gleich zu Beginn dieser DOMUSplus zu lesen. Bei Fragen darüber hinaus sind wir wie immer gern für Sie da.

Herzlichst, Ihre

Dr. Klaus-Peter Hillebrand  
DOMUS AG  
Vorstandsvorsitzender

Uwe Penzel  
WTS Wohnungswirtschaftliche  
Treuhand in Sachsen GmbH  
Geschäftsführer

## AUS DEM INHALT

### AKTUELLES AUS DER RECHTSPRECHUNG

Abkehr von bisheriger Rechtsauffassung zur Dienstwagenstellung an Arbeitnehmer

Anerkennung von Mietverhältnissen zwischen nahen Angehörigen und nahestehenden Personen

Grunderwerbsteuerpflicht bei mittelbarem Gesellschafterwechsel einer grundstücksbesitzenden Personengesellschaft

Übernahme der Erwerbsnebenkosten eines Grundstücks durch Veräußerer mindert die Grunderwerbsteuer

Aufwandsunabhängige Inanspruchnahme der Entfernungspauschale für Familienheimfahrten

Eingeschränkte Reichweite einer Befreiung von Rentenversicherungspflicht-Mitgliedschaft in beruflichen Versorgungnetzwerken

### AKTUELLES AUS DER FINANZVERWALTUNG

Umkehr Steuerschuldnerschaft bei Wiederverkauf von Elektrizität

Maßgeblichkeit bei der steuerlichen Rückstellungsbewertung

### VERSCHIEDENES

Anteil an Instandsetzungsrückstellung ist zu aktivieren

Steuerrechtliches Wahlrecht zur Teilwertabschreibung

### IMPRESSUM

## AKTUELLES AUS DER RECHTSSPRECHUNG

### 1 ABKEHR VON BISHERIGER RECHTSAUFASSUNG ZUR DIENSTWAGENGESTELLUNG AN ARBEITNEHMER

- ➔ *BFH-Urteile vom 21. März 2013, VI R 31/10, BFH/NV 2013, S. 1298 und VI R 46/11, BFH/NV 2013, S. 1302 sowie VI R 42/12, BFH/NV 2013, S. 1305*
- ➔ *BFH-Urteil vom 18. April 2013, VI R 23/12, BFH/NV 2013, S. 1316*

In diesen vier Urteilen hat der BFH entschieden, dass die unentgeltliche oder verbilligte Zurverfügungstellung eines betrieblichen Fahrzeugs an einen Arbeitnehmer zu einem **steuerpflichtigen geldwerten Vorteil** führt, auch wenn dieser das Fahrzeug tatsächlich nicht privat nutzt.

Bisher war es dem Steuerpflichtigen möglich, die Vermutung (der Finanzverwaltung) der tatsächlichen Privatnutzung eines Firmenfahrzeuges zu widerlegen. Die Widerlegung des sog. „**Anscheinsbeweises**“ konnte bisher anhand geeigneter Aufzeichnungen, bspw. Werkstattrechnungen, Kalender oder auch durch Vorlage von Fahrtenbüchern erfolgen.

Nunmehr kommt es nur noch darauf an, ob feststeht, dass ein Arbeitgeber einem Arbeitnehmer ein Firmenfahrzeug zur privaten Nutzung überlässt. Der Arbeitnehmer ist dadurch bereichert. Der Vorteil umfasst die Zurverfügungstellung des Fahrzeuges selbst sowie die Übernahme sämtlicher nutzungsunabhängiger und nutzungsabhängiger Kosten (Bsp. Versicherung, Reparatur-, Wartungs- und Treibstoffkosten).

Selbst wenn tatsächlich keine private Nutzung erfolgt, erspart sich der Arbeitnehmer, nach Meinung des BFH, die nutzungsunabhängigen Kosten (Vorhalten eines betriebsbereiten Kfz).

#### Anmerkung:

Wird dem Arbeitnehmer überhaupt kein Fahrzeug überlassen, dann darf auch der „Anscheinsbeweis“ nicht zur Anwendung kommen. Das heißt, für den Mitarbeiter der ein betriebliches **Fahrzeug ausschließlich für dienstliche Zwecke überlassen** bekommt und beispielsweise im Arbeitsvertrag eine private Nutzung ausdrücklich ausgeschlossen ist, für den darf, wie bisher, auch keine Privatnutzung unterstellt werden. Eine arbeitsvertragliche Überwachung der Einhaltung eines arbeitsrechtlichen Verbotes vom Arbeitgeber oder gar die Unterstellung einer unbefugten Nutzung seitens des Arbeitnehmers entfällt (VI R 23/12). Von Scheinverboten ist jedoch abzuraten.

#### Fazit:

Erst wenn hinreichend feststeht, dass eine Nutzungsmöglichkeit eines Firmenfahrzeuges vorliegt, ist der geldwerte Vorteil zu bewerten. Hier stehen nach der

gesetzlichen Vorgabe im § 8 Absatz 2 EStG zwei bekannte Bewertungsmethoden zur Verfügung: 1 %-Methode oder Fahrtenbuchmethode.

### 2 ZAHLUNG EINES MINDERWERTAUSGLEICHS WEGEN SCHÄDEN AM LEASINGFAHRZEUG NICHT UMSATZSTEUERBAR

- ➔ *BFH-Urteil vom 20. März 2013, XI R 6/11, DStR 2013, S. 1593, DB 2013, S. 1706*
- ➔ *BGH-Urteil vom 18. Mai 2011, VIII ZR 260/10, DB 2011, S. 2084*

Echte Schadenersatzleistungen und Entschädigungen sind nach dem Umsatzsteuergesetz kein Entgelt und damit nicht umsatzsteuerbar.

Der Bundesfinanzhof hat entschieden, dass der leasingtypische Minderwertausgleich nicht der Umsatzsteuer zu unterwerfen ist. Es fehlt der für einen Leistungsaustausch im umsatzsteuerrechtlichen Sinne erforderliche unmittelbare Zusammenhang zwischen Leistung und Gegenleistung bezogen auf den vom Leasingnehmer gezahlten Minderwertausgleich, weil diesem objektiv keine eigenständige Leistung des Leasinggebers gegenübersteht. Der Leasingnehmer schuldet insofern kein Entgelt für eine vereinbarte Leistung, sondern er leistet Ersatz für einen Schaden, der seine Ursache in einer nicht mehr vertragsgemäßen Nutzung des Fahrzeugs hat.

Bereits der Bundesgerichtshof hatte im Jahr 2011 entschieden, dass ein Minderwertausgleich, den der Leasinggeber bei vorzeitiger Vertragsbeendigung oder nach regulärem Vertragsablauf wegen einer über normale Verschleißerscheinungen hinausgehenden Verschlechterung der zurückzugebenden Leasing Sache vom Leasingnehmer beanspruchen kann, ohne Umsatzsteuer zu berechnen ist.

### 3 EINKÜNFTEERZIELUNGSABSICHT BEI LANGJÄHRIGEM, STRUKTURELLEM LEERSTAND

- ➔ *BFH-Urteil vom 11. Dezember 2012, IX R 14/12, DStR 2013, S. 247, DB 2013, S. 264*
- ➔ *BFH-Urteil vom 9. Juli 2013, IX R 48/12, DStR 2013, S. 1656, DB 2013, S. 1760*
- ➔ *BFH-Urteil vom 19. Februar 2013, IX R 7/10, BFH/NV 2013, S. 1019, DB 2013, S. 1149*

Der Bundesfinanzhof hatte im Jahr 2012 präzisiert, unter welchen Voraussetzungen **Aufwendungen für langjährig leer stehende Wohnimmobilien** als Werbungskosten zu berücksichtigen sind.

Im entschiedenen Fall stand eine Stadtvilla zwischen 1992 bis 1997 nach einer Fremdvermietung leer. Ein Miteigentümer kaufte im November 1997 die Stadtvilla und beauftragte eine Wohnungsgesellschaft mit der Verwaltung und Vermietung der Villa.

Er fand aber keinen Mieter. In der Stadt stand rund die Hälfte des Mietwohnraums leer. Außerdem ist eine Vermietung aufgrund des baulichen Zustands des Objekts nicht möglich. Die Stadtvilla müsste grundlegend saniert werden.

Der Bundesfinanzhof hat entschieden, dass die erklärten Werbungskostenüberschüsse nicht mehr geltend gemacht werden können, weil die ursprünglich bestehende **Einkünfteerzielungsabsicht** hinsichtlich dieses Objekts **ohne Zutun des Eigentümers weggefallen ist**. Eine Vermietung ist auf absehbare Zeit mangels entsprechender Nachfrage nicht zu erreichen. Das Objekt müsste grundlegend saniert werden, um sinnvoll am Markt platziert werden zu können. Eine solche Sanierung muss jedoch unter Berücksichtigung des gegenwärtig niedrigen Mietpreisniveaus als unwirtschaftlich eingeschätzt werden.

In einem weiteren Fall hatte der Bundesfinanzhof über die Einkünfteerzielung bei einer **gewerblichen Zwischenvermietung** zu entscheiden. Aufwendungen für ein nach Anmietung leerstehendes Gewerbeobjekt können als vorab entstandene Werbungskosten abziehbar sein. Voraussetzung ist jedoch, dass der Zwischenmieter die Einkünfteerzielungsabsicht erkennbar aufgenommen und sie später nicht aufgegeben hat. Ist von Anfang an bekannt oder stellt sich später heraus, dass für ein seit Jahren leerstehendes Objekt, so wie es baulich gestaltet ist, kein Markt besteht, muss eine Einkünfteerzielungsabsicht zunächst verneint werden. Nur wenn der Zwischenmieter zielgerichtet darauf hinwirkt, dass das Objekt durch bauliche Umgestaltung in einen vermietbaren Zustand versetzt wird, ist dies anders zu beurteilen.

#### 4 EINKÜNFTERZIELUNGSABSICHT BEI MIETVERTRAGSÜBERNAHME

- ➔ *BFH-Urteil vom 22. Januar 2013, IX R 13/12, BFH/NV 2013, S. 11, DStR 2013, S. 1164*

Tritt der Erwerber eines Mietobjekts in einen bestehenden Mietvertrag ein, **genügt eine Befristung des Mietverhältnisses alleine nicht**, um eine Einkünfteerzielungsabsicht zu verneinen. Bei der Prüfung der Einkünfteerzielungsabsicht ist bei Eintritt des Erwerbers in das Mietverhältnis des Veräußerers davon auszugehen, dass für den Übergang die allgemeinen gesetzlichen Regelungen greifen.

Enthält der Mietvertrag Regelungen, die speziell auf die Person des Veräußerers bezogen sind, gelten diese nicht in jedem Fall für den Erwerber. So ist z. B. eine Klausel wegen einer möglichen Selbstnutzung durch den Veräußerer nicht bindend für das Mietverhältnis des Erwerbers. In diesem Fall ist vielmehr davon auszugehen, dass ein Mietverhältnis auf unbestimmte Zeit vorliegt.

#### 5 ANERKENNUNG VON MIETVERHÄLTNISSEN ZWISCHEN NAHEN ANGEHÖRIGEN UND NAHESTEHENDEN PERSONEN

- ➔ *FG Düsseldorf, Urteil vom 1. Dezember 2010, 12 K 4518/08*
- ➔ *BFH-Urteil vom 1. August 2012, IX R 18/11*
- ➔ *BFH-Urteil vom 22. Januar 2013, IX R 70/10, BFH/NV 2013, S. 1067*

Die steuerrechtliche Anerkennung des Vereinbarten setzt voraus, dass die Verträge zivilrechtlich wirksam zustande gekommen sind, inhaltlich dem zwischen Fremden Üblichen entsprechen und so auch durchgeführt werden. An den Beweis des Abschlusses und den Nachweis der Ernsthaftigkeit von Vertragsgestaltungen **sind strenge Anforderungen** zu stellen, je mehr die Umstände auf eine private (Mit-)Veranlassung des Rechtsverhältnisses hindeuten.

Eltern hatten mit ihrem Sohn einen Mietvertrag geschlossen. Die Miete war betragsmäßig beziffert. Allerdings folgte dieser Mietpreisangabe der **Zusatz „vorbehaltlich der Anerkennung durch das Finanzamt“**.

Das Finanzgericht Düsseldorf entschied, dass ein Mietvertrag zwischen nahen Angehörigen, in dem die vereinbarte Miethöhe unter dem Vorbehalt einer Anerkennung durch das Finanzamt steht, nicht dem unter Fremden Üblichen entspricht und deshalb steuerrechtlich nicht anerkannt werden kann. Die Rechtsaufführungen des Finanzgerichts wurden durch den Bundesfinanzhof bestätigt.

Der Begriff der „nahestehenden Personen“ ist lediglich im Außensteuergesetz definiert. Er ist weiter gefasst als der Personenkreis der „nahen Angehörigen“. Ein Mietverhältnis zwischen dem Vermieter und einer von den Eltern der Lebensgefährtin beherrschten GmbH ist als ein zwischen nahestehenden Personen geschlossener Mietvertrag anzusehen. Das gilt auch, wenn der Vermieter lediglich wirtschaftlicher Eigentümer des Grundstücks ist.

#### 6 GRUNDERWERBSTEUERPFLICHT BEI MITTELBAREM GESELLSCHAFTERWECHSEL EINER GRUNDSTÜCKSBESITZENDEN PERSONENGESELLSCHAFT

- ➔ *BFH-Urteil vom 24. April 2013, II R 17/10, DStR 2013, S. 1280*

Der Grunderwerbsteuer unterliegt nicht nur der Erwerb eines Grundstücks, sondern unter bestimmten Voraussetzungen u. a. auch der Wechsel im Gesellschafterbestand einer Personengesellschaft. Gehört zum Vermögen einer Personengesellschaft ein inländisches Grundstück und ändert sich innerhalb von fünf Jahren der Gesellschafterbestand unmittelbar oder mittelbar dergestalt, dass **mindestens 95 % der Anteile am Gesellschaftsvermögen** auf neue Ge-

sellschafter übergehen, unterliegt der Gesellschafterwechsel als fiktiver Wechsel des Grundstückseigentümers der Grunderwerbsteuer.

Entgegen der Auffassung der Finanzverwaltung hat der Bundesfinanzhof entschieden, dass eine Veränderung der Beteiligungsverhältnisse an einer im maßgeblichen Fünfjahreszeitraum unmittelbar an der grundstücksbesitzenden Personengesellschaft beteiligt gebliebenen Gesellschaft diese nur dann fiktiv zu einer neuen Gesellschafterin werden lässt, wenn sich in diesem Zeitraum deren **Gesellschafterbestand** im wirtschaftlichen Ergebnis **vollständig geändert** hat. Ein nicht vollständiger Wechsel reicht nicht aus. Kapitalgesellschaften und Personengesellschaften als Gesellschafterin der grundstücksbesitzenden Personengesellschaft sind dabei gleich zu behandeln.

Der Bundesfinanzhof ist entgegen der Finanzverwaltung auch der Auffassung, dass sich bei mehrstöckigen Beteiligungsstrukturen der Gesellschafterbestand auf allen Beteiligungsebenen vollständig geändert haben muss.

Beispiel (zum Grundsachverhalt einer einstöckigen Beteiligungsstruktur):

Am Gesellschaftsvermögen der grundstücksbesitzenden A-GmbH & Co. KG ist alleine die Kommanditistin B-GmbH beteiligt. An der B-GmbH sind A zu 96 % und B zu 4 % beteiligt. A veräußert seine Beteiligung an C.

Die Übertragung unterliegt nicht der Grunderwerbsteuer, da auf der Ebene der B-GmbH kein vollständiger Gesellschafterwechsel stattgefunden hat. Sollte B allerdings innerhalb von fünf Jahren nach der Veräußerung durch A ebenfalls seine Beteiligung veräußern, so entstände die Grunderwerbsteuer im Zeitpunkt der zweiten Veräußerung. Bemessungsgrundlage ist der Grundstücksbedarfswert.

Die Auffassung des Bundesfinanzhofs ist auch für künftige Übertragungsvorgänge zu beachten. Sie ist nicht durch die umfangreich in der Presse dargestellte Gesetzesänderung überholt, mit der der Gesetzgeber sog. RETT-Blocker-Strukturen beseitigt hat.

## 7 ÜBERNAHME DER ERWERBSNEBENKOSTEN EINES GRUNDSTÜCKS DURCH VERÄÜBERER MINDERT DIE GRUNDERWERBSTEUER

- ➔ *BFH-Urteil vom 17. April 2013, II R 1/12, BFH/NV 2013, S. 1188, DStR 2013, S. 1130*

Von Gesetzes wegen trägt der Käufer eines Grundstücks die mit dem Erwerb zusammenhängenden Nebenkosten (z. B. Notar, Grundbuch). Verpflichtet sich der Veräußerer, dem Erwerber diese Kosten zu erstatten, gehören diese Kosten nicht zur Bemessungsgrundlage der Grunderwerbsteuer.

Ist also ein Gesamtkaufpreis einschließlich der Erwerbsnebenkosten vereinbart worden, sind die Erwerbsnebenkosten herauszurechnen. Dies gilt allerdings nicht für die Grunderwerbsteuer, da diese nicht ihre eigene Bemessungsgrundlage beeinflusst.

## 8 ERSTMALIGE BERUFSAUSBILDUNG SETZT KEIN BERUFSAUSBILDUNGSVERHÄLTNIS VORAUSS

- ➔ *BFH-Urteil vom 28. Februar 2013, VI R 6/12, BFH/NV 2013, S. 1166, DStR 2013, S. 1223*

Während Aufwendungen für die erstmalige Berufsausbildung nur bis zu 6.000 € als Sonderausgaben abzugsfähig sind, können die Kosten bei Ausbildungsdienstverhältnissen, einer Fortbildung im ausgeübten Beruf oder einer weiteren Berufsausbildung unbeschränkt abgezogen werden.

Der Bundesfinanzhof hatte über die Behandlung von Aufwendungen einer Flugbegleiterin zu entscheiden, die sich zur Pilotin ausbilden ließ. Das Finanzamt ließ nur den beschränkten Sonderausgabenabzug zu und meinte, die Ausbildung zur Pilotin sei die erste Berufsausbildung, weil die vorige Ausbildung zur Flugbegleiterin keine Ausbildung nach dem Berufsbildungsgesetz gewesen war.

Das Gericht erkannte die Aufwendungen in voller Höhe an, weil die Ausbildung zur Flugbegleiterin die erstmalige Berufsausbildung und die Ausbildung zur Pilotin eine weitere war. Dass die Ausbildung zur Flugbegleiterin nicht im Berufsbildungsgesetz geregelt ist, war dabei unerheblich.

## 9 AUFWANDSUNABHÄNGIGE INANSPRUCHNAHME DER ENTFERNUNGSPAUSCHALE FÜR FAMILIENHEIMFAHRTEN

- ➔ *BFH-Urteil vom 18. April 2013, VI R 29/12, DStR 2013, S. 1373*
- ➔ *BFH-Urteil vom 28. Februar 2013, VI R 33/11, DStR 2013, S. 1222*

Die Entfernungspauschale für eine wöchentliche Familienheimfahrt im Rahmen einer doppelten Haushaltsführung kann auch dann in Anspruch genommen werden, wenn ein Arbeitnehmer für die Fahrt **keine Kosten** hatte. Vom Arbeitgeber steuerfrei geleistete Reisekostenvergütungen und steuerfrei gewährte Freifahrten sind jedoch mindernd auf die Entfernungspauschale anzurechnen.

Der Bundesfinanzhof hat dies so entschieden und deutlich gemacht, dass diese **Begünstigung vom Gesetzgeber gewollt und durch umwelt- und verkehrspolitische Lenkungsziele gerechtfertigt** ist.

In einem weiteren Urteil, kommt der Senat zu einem anderen Ergebnis: Überlässt ein Arbeitgeber seinem Arbeitnehmer einen Dienstwagen für dessen Familienheimfahrten, so kann dieser allerdings keinen Werbungskostenabzug für diese Fahrten geltend machen, weil ihm kein eigener Aufwand entsteht.

## 10 ALTERSTEILZEITBEZÜGE WÄHREND DER FREISTELLUNGSPHASE KEINE VERSORGENGSBEZÜGE

- ➔ *BFH-Urteil vom 21. März 2013, VI R 5/12, BFH/NV 2013, S. 1304, DB 2013, S. 1458*

Die in der Freistellungsphase einer Altersteilzeit nach dem sogenannten Blockmodell geleisteten Zahlungen sind keine Versorgungsbezüge. Als Versorgungsbezüge gelten nur Ruhegehälter und diesen gleichgestellte Bezüge, wie z. B. Witwen- oder Waisengelder. Die Bezüge müssen also einem Versorgungszweck dienen.

Die im Rahmen einer Altersteilzeit während der Freistellungsphase gezahlten Bezüge sind jedoch Entlohnungen für die aktive Tätigkeit. Der Abzug eines Versorgungsfreibetrags ist somit nicht möglich.

## 11 ABZUG AUßERGEWÖHNLICHER KFZ-KOSTEN ALS WERBUNGSKOSTEN NEBEN DER ENTFERNUNGSPAUSCHALE

- ➔ *FG Niedersachsen, Urteil vom 24. April 2013, 9 K 218/12, (Revision eingelegt, Az. BFH: VI R 29/13), EFG 2013, S. 1104*

Für die Wege zwischen Wohnung und regelmäßiger Arbeitsstätte wird ab dem Jahr 2001 grundsätzlich unabhängig vom Verkehrsmittel zur Abgeltung der Aufwendungen eine Entfernungspauschale gewährt. Die Höhe der tatsächlichen Aufwendungen ist unbeachtlich. Durch die Entfernungspauschale sind sämtliche Aufwendungen abgegolten. Lediglich Unfallkosten sind als außergewöhnliche Kosten neben der Entfernungspauschale zu berücksichtigen.

Einem Arbeitnehmer war ein Missgeschick passiert. Eine **Falschbetankung auf dem Weg zur Arbeitsstelle verursachte einen Motorschaden**. Den beantragten Werbungskostenabzug der Reparaturkosten lehnte das Finanzamt ab.

Das Niedersächsische Finanzgericht gab dem Arbeitnehmer jedoch Recht und hat die steuerliche Abzugsfähigkeit dieser Kfz-Reparatur-Aufwendungen bejaht. Das Gericht hat sich mit diesem Urteil gegen die zu diesem Problemkreis bisher ergangene Finanzgerichts-Rechtsprechung und die Auffassung der Finanzverwaltung gestellt. Der Bundesfinanzhof muss nun für Rechtsklarheit sorgen.

## 12 ZINSLOSES DARLEHEN UNTERLIEGT TROTZ ZINSVERBOTS NACH ISLAMISCHEM RECHT DER SCHENKUNGSTEUER

- ➔ *FG Düsseldorf, Urteil vom 20. März 2013, 4 K 3143/12, (Revision eingelegt, Az.: BFH II R 19/13), EFG 2013, S. 951*

Jede freigebige Zuwendung unter Lebenden, soweit der Bedachte durch sie auf Kosten des Zuwendenden bereichert wird, unterliegt der Schenkungsteuer.

Selbst in der Gewährung eines zinslosen Darlehens sieht die Rechtsprechung einen schenkungsteuerpflichtigen Vorgang. Der Bundesfinanzhof begründet dies mit dem **Verzicht auf eine Einnahmemöglichkeit**, weil die Einnahmequelle (das hingeebene Kapital) einem anderen unentgeltlich überlassen wird und dadurch dem Darlehensgeber die Möglichkeit genommen wird, das Kapital Ertrag bringend anzulegen.

Das Finanzgericht Düsseldorf bestätigt diese enge Rechtsprechung: Die zinslose Überlassung eines Darlehens unterliegt auch dann der Schenkungsteuer, wenn der Darlehensgeber nach islamischem Recht keine Zinsen berechnen darf.

Der Bundesfinanzhof muss abschließend entscheiden.

## 13 EINGESCHRÄNKTE REICHWEITE EINER BEFREIUNG VON RENTENVERSICHERUNGSPFLICHT- MITGLIEDSCHAFT IN BERUFSTÄNDISCHEN VERSORGUNGSWERKEN

- ➔ *Bundessozialgericht (BSG), Urteile vom 31. Oktober 2012, B 12 R 8/10 R, B 12 R 3/11 R und B 12 R 5/10*

Das BSG hat zur Problematik der Befreiung von der Rentenversicherungspflicht und der anschließenden Mitgliedschaft in berufsständischen Versorgungswerken geurteilt. Eine festgestellte **Befreiung von der Rentenversicherungspflicht gilt nur für die tatsächlich ausgeübte Beschäftigung oder selbstständige Tätigkeit**.

Wird diese Beschäftigung oder die selbstständige Tätigkeit aufgegeben, endet die Wirkung der Befreiung. Ein erneuter Antrag auf Befreiung von der Rentenversicherungspflicht ist erforderlich.

Für **Altfälle** (Beginn der aktuellen Beschäftigung vor dem 31. Oktober 2012) soll es nach bisherigen Informationen einen gewissen Vertrauensschutz geben, mit der Folge, dass die Befreiung von der Rentenversicherungspflicht weiterhin ihre Gültigkeit hat.

Ob dies zutreffend ist, sollte für jeden einzelnen Fall gesondert geprüft und mit der Deutschen Rentenversicherung abschließend und rechtssicher geklärt werden. Ansonsten drohen eventuelle Beitragsforderungen gegenüber den Arbeitgebern, mit der Folge, dass zusätzliche Kosten nachträglich entstehen.

Ein Beitragsanspruch gegenüber dem betroffenen Mitarbeiter auf die Rückforderung des Arbeitnehmeranteils zur Rentenversicherung ist nach § 28g SGB IV wegen Zeitablaufs dann nicht mehr durchsetzbar.

Weitere Informationen zu diesem Thema erhalten Sie online unter [www.deutsche-rentenversicherung.de](http://www.deutsche-rentenversicherung.de) oder auf der Seite der Knappschaft Bahn See.

## AKTUELLES AUS DER FINANZVERWALTUNG

### 14 UMKEHR STEUERSCHULDNERSCHAFT BEI WIEDERVERKAUF VON ELEKTRIZITÄT

- ➔ *BMF-Schreiben vom 19. September 2013, IV D 3 - S 7279/12/10002*

Mit dem Amtshilferichtlinie-Umsetzungsgesetz vom 26. Juni 2013 wird der Anwendungsbereich der Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers für Lieferungen von Gas oder Elektrizität sowie von Wärme oder Kälte durch einen im Ausland ansässigen Unternehmer (§ 13b Abs. 2 Nr. 5 UStG) auf Lieferungen von Gas oder Elektrizität durch einen im Inland ansässigen Unternehmer ergänzt. Danach soll der Leistungsempfänger Steuerschuldner sein, wenn der Leistungsempfänger und der liefernde Unternehmer Wiederverkäufer von Elektrizität im Sinne des § 3g Abs. 1 UStG sind (vgl. § 13b Abs. 5 Satz 4 UStG).

Laut Schreiben des Bundesministeriums für Finanzen sind Betreiber von dezentralen Stromgewinnungsanlagen (z. B. Photovoltaik- bzw. Windkraftanlagen, Biogas-Blockheizkraftwerke) keine Wiederverkäufer von Elektrizität im Sinne des § 3g UStG. Es ist davon auszugehen, dass ein Unternehmer **Wiederverkäufer von Elektrizität** ist, wenn er einen im Zeitpunkt der Ausführung des Umsatzes gültigen Nachweis nach dem Vordruckmuster USt 1 TH im Original oder in Kopie vorlegt (Änderung des Umsatzsteuer-Anwendungserlasses 13b.3a. Abs. 2 Satz 4 und 6).

Bei Lieferungen von Elektrizität durch einen im Inland ansässigen Unternehmer an einen anderen Unternehmer in den Fällen, in denen der liefernde Unternehmer und der Leistungsempfänger Wiederverkäufer von Elektrizität im Sinne des § 3g Abs. 1 UStG sind, die nach dem 31. August 2013 und vor dem 1. Januar 2014 ausgeführt werden, ist es beim leistenden Unternehmer und beim Leistungsempfänger nicht zu beanstanden, wenn die Vertragspartner einvernehmlich noch von der Steuerschuldnerschaft des leistenden Unternehmers nach § 13a Abs. 1 Nr. 1 UStG ausgegangen sind. Voraussetzung hierfür ist, dass der Umsatz vom leistenden Unternehmer in zutreffender Höhe versteuert wird.

### 15 MAßGEBLICHKEIT BEI DER STEUERLICHEN RÜCKSTELLUNGSBEWERTUNG

- ➔ *EstÄR 2012, veröffentlicht am 25. März 2013, BStBl 2013 I S. 276*
- ➔ *OFD Münster, Verfügung vom 13.07.2012*

Schon nach Auffassung der bundesweit abgestimmten Verfügung der Oberfinanzdirektion Münster soll der **handelsrechtliche Wertansatz von Rückstellungen auch für die Steuerbilanz maßgeblich** sein, wenn der handelsrechtliche Wertansatz niedriger als die Rückstellungsbewertung nach § 6 Abs. 1 Nr. 3a EStG ist.

Diese Ansicht geht auf den Einleitungssatz der vorgenannten Vorschrift zurück („Rückstellungen sind höchstens insbesondere unter Berücksichtigung folgender Grundsätze anzusetzen ...“) und wird der Gesetzesbegründung zum Steuerentlastungsgesetz 1999/2000/2002 entnommen.

Die Einkommensteuer-Änderungsrichtlinien 2012 greifen in R 6.11 Abs. 3 EStÄR die Auffassung der Oberfinanzdirektion Münster auf: „Mit Ausnahme der Pensionsrückstellungen darf die Höhe der Rückstellung in der Steuerbilanz den zulässigen Ansatz in der Handelsbilanz nicht überschreiten.“ Für den Gewinn, der sich aus der erstmaligen Anwendung des Bilanzmodernisierungsgesetzes durch die Auflösung von Rückstellungen ergibt (die bereits in dem vor dem 1. Januar 2010 endenden Wirtschaftsjahr passiviert wurde), kann jeweils **in Höhe von 14/15 eine gewinnmindernde Rücklage passiviert werden**, die in den folgenden vierzehn Wirtschaftsjahren jeweils mit mindestens einem Fünftel gewinnerhöhend aufzulösen ist.

Die Auffassung der Finanzverwaltung ist **rückwirkend** in allen noch offenen Veranlagungszeiträumen anzuwenden, da die Finanzverwaltung die Einkommensteuer-Änderungsrichtlinie auch für frühere Veranlagungszeiträume anwendbar hält, soweit die Regelungen der Erläuterung der bestehenden Rechtslage dienen. Inwieweit die Auffassung der Finanzverwaltung tatsächlich als Klarstellung anzusehen ist bzw. ob eine Berücksichtigung bereits vor dem Veranlagungszeitraum vor 2012 erfolgen muss, bleibt abzuwarten.

In der Literatur wird die Auffassung der Finanzverwaltung kritisiert.

## VERSCHIEDENES

### 16 ANTEIL AN INSTANDSETZUNGSRÜCKSTELLUNG IST ZU AKTIVIEREN

- ➔ *BFH-Urteil vom 5. Oktober 2011, I R 94/10, DStR 2012, S. 173, DB 2012, S. 205*

In unserer Ausgabe 2/2012 haben wir bereits auf das Urteil vom 5. Oktober 2011 hingewiesen. Danach muss ein bilanzierender Gewerbetreibender, dem eine Eigentumswohnung gehört und der Zahlungen in eine von der Wohnungseigentümergeinschaft gebildete Instandhaltungsrückstellung (umgangssprachlich Instandhaltungsrücklage) geleistet hat, seine Beteiligung an der Instandhaltungsrückstellung mit dem Betrag der geleisteten und noch nicht verbrauchten Einzahlungen aktivieren. Das heißt, sofern die Instandhaltungsrückstellung in der Vergangenheit noch nicht in der Steuerbilanz berücksichtigt wurde, sind nach Auffassung des BFH in der ersten offenen Bilanz **noch nicht verbrauchte Zuführungsbeträge ergebniswirksam zu aktivieren**.

Diese Vorgehensweise wird mit der Definition des steuerlichen Begriffs „Wirtschaftsgut“ begründet. Obwohl der handelsrechtlich Begriff „Vermögensgegenstand“ sich nicht vollständig deckt, erscheint auch ein handelsrechtlicher Ansatz mit Verweis auf die BFH-Rechtsprechung dennoch gerechtfertigt. In der Handelsbilanz werden deshalb auch in der Praxis Aktivierungen in laufender Rechnung ertragswirksam nachgeholt. Die Nachaktivierung kann zu hohen einmaligen Erträgen im laufenden Jahr führen.

#### Hinweis:

Wenn der Eigentümer einer Eigentumswohnung diese zur Erzielung von Einkünften aus Vermietung und Verpachtung nutzt, waren schon vor o. g. Urteil nach gefestigter Rechtsprechung des BFH, die von ihm in eine Instandhaltungsrückstellung eingezahlten Beträge erst mit deren Verbrauch durch die Eigentümergemeinschaft als Werbungskosten abziehbar. Durch o. g. Urteil wurde bestätigt, dass die Versagung des Werbungskostenabzug im Bereich der Überschusseinkünfte entsprechend zur Versagung von Betriebskosten für die Gewinnermittlung durch Vermögensvergleich gleichermaßen gilt.

### 17 STEUERRECHTLICHES WAHLRECHT ZUR TEILWERTABSCHREIBUNG

- ➔ *BMF vom 12. März 2010, IV C 6 – S. 2133 /09/10001*

Vermögensgegenstände des Anlage- und Umlaufvermögens sind bei voraussichtlich dauernder Wertminderung außerplanmäßig abzuschreiben (§ 253 Abs. 3 Satz 3, Abs. 4 HGB). Nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 Satz 2 und Nr. 2 Satz 2 EStG kann (entspricht Wahlrecht) bei einer voraussichtlich dauernden Wertminderung der Teilwert angesetzt werden. Die Beibehaltung eines niedrigeren Teilwerts setzt in den Folgejahren den

jährlichen Nachweis voraus (entsprechend dem Wertaufholungsgebot in der Handelsbilanz bei Wegfall der Gründe für niedrigeren Wertansatz).

Zur Anwendung des § 5 Abs. 1 EStG i. d. F. des BilMoG hat das Bundesministerium für Finanzen wie folgt Stellung genommen: „Die Vornahme einer außerplanmäßigen Abschreibung in der Handelsbilanz ist nicht zwingend in der Steuerbilanz durch eine Teilwertabschreibung nachzuvollziehen; der Steuerpflichtige kann darauf auch verzichten. Hat der Steuerpflichtige in einem Wirtschaftsjahr eine Teilwertabschreibung vorgenommen und verzichtet er in einem darauf folgenden Jahr auf den Nachweis der dauernden Wertminderung, ist zu prüfen, ob eine willkürliche Gestaltung vorliegt.“

#### **Von der Finanzverwaltung wird offensichtlich die alternierende Gestaltung von Teilwertabschreibung und Wertaufholung als kritisch angesehen.**

Dagegen ist für die Ausübung des Wahlrechts zur Teilwertabschreibung keine Einschränkung bezüglich der zeitlichen Ausübung ersichtlich. Eine Teilwertabschreibung könnte somit auch in einem folgenden Veranlagungszeitraum nachgeholt werden - vorausgesetzt, die Wertminderung ist zu diesem Zeitpunkt voraussichtlich von Dauer.

## IMPRESSUM

### DOMUS AG

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Steuerberatungsgesellschaft  
Lentzeallee 107, 14195 Berlin

Telefon 030 / 8 97 81-0 E-Mail [info@domus-ag.net](mailto:info@domus-ag.net)  
Telefax 030 / 8 97 81-249 [www.domus-ag.net](http://www.domus-ag.net)

Thomas Winkler, Dipl.-Finw./StB (V.i.S.d.P.)

Die in dieser Ausgabe dargestellten Themen können allgemeine Informationen enthalten, deren Gültigkeit im Einzelfall zu prüfen ist. Die getroffenen Aussagen stellen keine Empfehlungen dar und sind auch nicht geeignet, eine individuelle auf den Kunden zugeschnittene Beratungsleistung zu ersetzen.

Die Inhalte und Texte wurden von uns mit größter Sorgfalt erstellt sowie redaktionell bearbeitet. Die Dynamik und Vielschichtigkeit der Materie machen es für uns jedoch erforderlich, jegliche Gewähr- und Haftungsansprüche auszuschließen.

### Konzeption, Layout und Umsetzung

DOMUS Consult Wirtschaftsberatungsgesellschaft mbH  
Telefon 0331 / 7 43 30-0  
Telefax 0331 / 7 43 30-15  
E-Mail [beyer@domusconsult.de](mailto:beyer@domusconsult.de)



WTS Wohnungswirtschaftliche  
Treuhand in Sachsen GmbH

#### WTS

Wohnungswirtschaftliche  
Treuhand in Sachsen GmbH  
Antonstraße 37  
01097 Dresden  
Telefon 0351 / 80 70 140  
Telefax 0351 / 80 70 161  
mail@wts-dresden.de  
www.wts-dresden.de

Die WTS Wohnungswirtschaftliche Treuhand in Sachsen GmbH wurde vom Verband Sächsischer Wohnungsgenossenschaften e.V. im Jahr 1994 in Dresden gegründet.

Der Verband ist alleiniger Gesellschafter des Unternehmens. Als Treuhand beraten wir die Mitglieder des Verbandes Sächsischer Wohnungsgenossenschaften e.V. bei der Lösung betriebswirtschaftlicher und steuerrechtlicher Aufgabenstellungen.

Im Unternehmensverbund mit der Mitteldeutsche Treuhand der Wohnungswirtschaft GmbH sind wir der Ansprechpartner für Wohnungsunternehmen, die nicht Mitglied des Verbandes sind.

Als Treuhand kennen wir die besondere Situation der Wohnungsgenossenschaften in der Region und haben unsere Leistungen und Produkte den aktuellen Anforderungen angepasst. Der Schwerpunkt unserer Beratung liegt darin, gemeinsam mit dem Unternehmen an Lösungsansätzen für eine langfristig gesicherte Unternehmensentwicklung zu arbeiten. Ausgerichtet auf den Bedarf und die Anforderungen aller Partner der Wohnungswirtschaft beraten wir unsere Mandanten im operativen Tagesgeschäft und strategisch auf dem Weg in die Zukunft.

In Kooperation mit der DOMUS stellen wir Ihnen die Steuermittelungen zur Verfügung.

**DOMUS**

#### DOMUS AG

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Steuerberatungsgesellschaft

#### Hauptsitz: Berlin

Lentzeallee 107  
14195 Berlin  
Telefon 030 / 8 97 81-0  
Telefax 030 / 8 97 81-249  
info@domus-ag.net  
www.domus-ag.net

Weitere Niederlassungen in:

- |              |                    |            |               |
|--------------|--------------------|------------|---------------|
| ■ Erfurt     | ■ Magdeburg        | ■ Hamburg  | ■ Schwerin    |
| ■ Dresden    | ■ Frankfurt (Oder) | ■ Potsdam  | ■ Senftenberg |
| ■ Düsseldorf | ■ Hannover         | ■ Prenzlau |               |

© 2006-2013 DOMUS Gruppe



Die Unternehmen der DOMUS beraten seit über 25 Jahren erfolgreich Unternehmen der verschiedensten Branchen vom Gesundheitswesen bis zur Wohnungs- und Immobilienwirtschaft, dem traditionellen Branchenschwerpunkt unserer Unternehmensgruppe.

Die DOMUS AG ist Mitglied von Russell Bedford International, einem Netzwerk von unabhängigen Wirtschaftsprüfungs- und Beratungsgesellschaften mit mehr als 200 Büros in über 80 Ländern, deren Mitarbeiter uns und unseren Mandanten mit umfassendem landes- und branchenspezifischem Know-how zur Verfügung stehen.



**DOMUS**  
CONSULT

DOMUS Consult  
Wirtschaftsberatungs-  
gesellschaft mbH

#### Niederlassung Potsdam

Schornsteinfegergasse 13  
14482 Potsdam  
Telefon 0331 / 7 43 30-0  
Telefax 0331 / 7 43 30-15  
team@domusconsult.de  
www.domusconsult.de

Hauptsitz: Berlin  
Geschäftsstellen: Dresden,  
Erfurt